

3.

Für diejenigen Versicherten, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, erfolgt die Beitragsverhebung und Markenverwendung durch die nach Ziff. 1 zuständige Ortskrankenkasse beziehentlich Gemeindekrankenversicherung des Wohnorts. Diese Versicherten haben innerhalb einer Woche nach Schluß jedes Monats bei der Einzugsstelle ihres Wohnorts schriftlich anzumelden, bei welchem Arbeitgeber sie in jeder einzelnen im abgelaufenen Monat begonnenen Woche zuerst eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben.

Für die Meldung ist das als Anlage A abgedruckte Formular zu benutzen.

Hat eine versicherungspflichtige Beschäftigung in einer Woche nicht stattgefunden, so ist dies durch den Vermerk „ohne Beschäftigung“ erkenntlich zu machen.

Eine Meldung in diesem Sinne ist auch zu erstatten, wenn im Laufe eines ganzen Monats eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht ausgeübt worden ist.

4.

Jeder Anmeldung ist die Quittungskarte beizufügen, sofern sie nicht schon bei der Einzugsstelle hinterlegt ist. Wird nicht (wozu der Versicherte berechtigt ist) die Rückgabe der Quittungskarte verlangt, so wird angenommen, daß der Versicherte von dem ihm nach § 153 des Gesetzes zustehenden Rechte, die Quittungskarte bei der Einzugsstelle zu hinterlegen, Gebrauch machen will.

Soweit Quittungskarten bei der Einzugsstelle nicht hinterlegt werden, sind sie an den von der Einzugsstelle zu bestimmenden Tagen zum Zweck des Markeneinklebens dort vorzulegen.

5.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen innerhalb einer Woche nach Schluß jedes Monats, bezüglich zu den für die Kasse festgesetzten Hebeterminen, in den Fällen der Ziffer 3 innerhalb einer Woche nach ihrer Anforderung durch die Einzugsstelle an diese abzuführen.

6.

Versicherungspflichtige Personen sind nach § 144 Abs. 1 des Gesetzes befugt, die Beiträge an Stelle der Arbeitgeber zu entrichten.